



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Frankau Nord-West“

Der Gemeinderat Rettenbach am Auerberg hat mit Sitzung vom 18.01.2021 die auf Basis von § 34 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 BauGB sowie unter Anwendung des Vereinfachten Verfahrens (nach § 13 BauGB) aufgestellte **Einbeziehungssatzung „Frankau Nord-West“** einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung nach ordnungsgemäßigem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen **als Satzung beschlossen**.

Der Satzungsbeschluss zur **Einbeziehungssatzung** wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) **ortsüblich bekannt gemacht**.

Der Geltungsbereich dieser Einbeziehungssatzung befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Frankau, östlich der Kreisstraße OAL 8 und umfasst die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1513, 1519/9 und 1517/3 der Gemarkung Rettenbach am Auerberg.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und kann im Sitz der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 1, 87675 Rettenbach am Auerberg oder in der Verwaltungsgemeinschaft Stötten am Auerberg, Füssener Straße 11, 87675 Stötten a. A. während der allgemeinen Dienststunden und im Internet unter der Adresse www.rettenschbach-amauerberg.de in der Rubrik **Rathaus** unter **Bekanntmachungen** von jedermann eingesehen werden.

Im Vereinfachten Verfahren wurde von einer förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Rettenbach am Auerberg, 14.07.2021

Reiner Friedl
1. Bürgermeister



Ortsüblich angeschlagen am: 14.07.2021

abgenommen am:

12.08.2021